



Rybniker Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 5.

Rybnik, den 5. März,

1842.

14) Vorgekommene Unglücksfälle bei nicht dauerhaften und dem Zwecke wenig entsprechenden Bauten haben uns veranlaßt, anzuordnen: daß bei Bauten von besonderer Erheblichkeit die den Consens ertheilenden Behörden, also in den Städten die Magistrate, auf dem Lande die Dominien und resp. Landräthe, sorgsam zu erwägen haben, ob nicht vor Ertheilung des Consenses das Gutachten des Districtsbaubeamten einzuholen ist, was jedesmal dann wesentlich erscheint, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Qualifikation des Baumeisters zur Gewähr eines polizeilich zulässigen Baues nicht genügt.

Oppeln, den 31. Januar 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Ewald.

Vorstehende Verfügung bringe ich in Gemäßheit der Amtsblattverfügung vom 14. November 1840 zur Kenntniß der Wohlwöblichen Dominialpolizeibehörden.

Rybnik, den 23. Februar 1842.

Der Königliche Kreis-Landrath

Baron Durant.